

# SATZUNG

des

## **Traditionsvereins Kindsbach e.V.**

vom 30.04.1998

aktueller Stand vom 07.05.2016

### §1

#### **Name, Sitz und Zweck**

1. Der am 20.03.1998 in Kindsbach gegründete Verein führt den Namen "Traditionsverein Kindsbach e.V." und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Er hat seinen Sitz in Kindsbach, Verbandsgemeinde Landstuhl.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Kultur und des traditionellen Brauchtums innerhalb der Dorfgemeinde. Er erreicht diesen Zweck durch das Fortführen von kulturellen Veranstaltungen.  
In der Hauptsache verfolgt der Verein das Ziel, auch die Jugend an die Kultur und Traditionen des Dorfgeschehens heranzuführen. Dadurch sollen bestehende oder erloschene lokale gesellschaftliche Kulturmerkmale erhalten oder reanimiert werden. Dazu werden seitens des Vereins Investitionen getätigt und gemeinnützige Projekte kultureller Art unterstützt.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

## §2

### **Erwerb der Mitgliedschaft.**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer Mitglied werden will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

## §3

### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Die Erklärung des Austritts ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres mit einer Frist von sechs Wochen zulässig. Die Pflicht zur Bezahlung rückständiger Beiträge wird von dem Austritt nicht berührt.
3. Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung aus dem Verein aus folgenden Gründen ausgeschlossen werden:
  - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung der Anordnungen der Organe des Vereins;
  - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins, oder groben unsachgemäßen Verhaltens;
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen; insbesondere beim Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte.

## **§4**

### **Beiträge**

1. Die Beiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§5**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 16. Lebensjahr an. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

## **§6**

### **Maßregelungen**

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnungen der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
  - a) Verweis
  - b) angemessene Geldstrafe
  - c) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
2. Maßregelungen sind mit Begründung und Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

## **§7**

### **Rechtsmittel**

1. Gegen eine Ablehnung der Aufnahme (§2.2), gegen einen Ausschluss (§3.3) sowie gegen eine Maßregelung (§6) ist Einspruch zulässig. Dieser ist innerhalb von zwei Wochen nach Zugang des Bescheides beim Vorstand einzureichen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig. Bis zu ihrer Entscheidung bleibt die Maßnahme gegen die sich der Einspruch richtet, schwebend wirksam.

## **§8**

### **Vereinsorgane**

1. Vereinsorgane sind:
  - a) die Mitgliederversammlung
  - b) der Vorstand

## **§9**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet in jedem Kalenderjahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
  - a) der Vorstand beschließt,
  - b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

4. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Landstuhl und durch die Benachrichtigung per Post. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung bzw. des Zugangs der Einladung und dem Termin der Versammlung, muss eine Frist von zwei Wochen liegen.
5. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie muss folgende Punkte enthalten:
  - a) Entgegennahme der Berichte
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
  - c) Entlastung des Vorstandes
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
  - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
7. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.  
Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies mit Zweidritteln Mehrheit beschließt. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.
9. Dem Antrag eines Mitglieds auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

## **§10**

### **Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus:
  - a) dem 1. Vorsitzenden
  - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - c) dem Schriftführer
  - d) dem Kassierer
  - e) fünf Beisitzer (als erweiterter Vorstand)
2. Vorstand i.S. des §26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
3. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzung des Vorstandes. Dieser ist beschlussfähig, wenn die einfache Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.

## **§11**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

1. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§12**

### **Wahlen**

1. Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt wird. Wiederwahl ist zulässig.

## **§13**

### **Kassenprüfung**

1. Die Kasse des Vereins wird laufend durch von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten bei der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte eine Entlastung des Hauptkassierers. Für den Fall der Verhinderung wird ein Ersatzkassenprüfer gewählt.

## **§14**

### **Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn
  - a) der Vorstand dies mit allen seinen Mitglieder beschlossen hat, oder
  - b) von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
4. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen des Vereins an die Ortsgemeinde Kindsbach zwecks Verwendung zur Förderung der Kultur und des traditionellen Brauchtums.

Die vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung genehmigt.

Kindsbach, den 07.05.2016